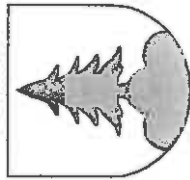


EINWOHNERGEMEINDE

Hüniken



**Reglement über die
Abwasserbeseitigung
und über die
Abwassergebühren**

Vom Gemeinderat beschlossen am 9.12.2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19.12.2002

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsitzende:

M. Maggi *K. Felli*

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 703 vom 29. April 2003



Der Staatschreiber: *A. K. Elm-Schulz*

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungsverfahren (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1969, BGS 712.11
ZÄW	Zweckverband der Abwasserregion äusseres Wasseramt

I. Abwasserbeseitigung

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 und 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Hüniken folgende Bestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

II. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- Gemeindeaufgaben § 1
- 1) Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
 - 2) Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienstleistungen, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
 - 3) Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- Zuständiges Organ § 2
- 1) Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
 - 2) Die Baukommission ist allein zuständig für:
 - a) Die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
 - b) Die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen an den zuständigen Zweckverband ZÄW
 - c) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).
 - d) Die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).
 - e) Die Baukontrolle über die Abwasseranlagen.
 - f) Die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.
 - g) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Absatz 1 GSchV-SO.
 - h) Die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.
 - i) Die Gesuchsbehandlung für Versicherungen und Einleitung in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.

Erschliessung

- § 3
- 1) Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
 - 2) Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.
 - 3) Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

Kataster

- § 4
- 1) Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach.
 - 2) Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Abwasseranlagen

- § 5
- 1) Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).
 - 2) Bei einer vorzeitigen Erstellung infolge eines Bauinteressenten hat dieser die gesamte Anlage zu bevorsussen. (§ 101 Abs. 6 PBG)
 - 3) Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

Hausanschlüsse

- § 6
- 1) Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
 - 2) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedenen Grundstücken aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
 - 3) Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
 - 4) Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

Private Abwasseranlagen	§ 7	Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.	
Abtretungs- und Duldungspflicht	§ 8	1) Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG). 2) Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehaltlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.	Anschlusspflicht § 12 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.
Baubestand	§ 9	1) Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist für Neubauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. 2) Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmebewilligung der Baukommission.	Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern § 13 1) Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln. 2) Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblichen und industriellen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA. 3) Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.
Gewässerschutzbewilligungen	§ 10	Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung § 14 1) Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. 2) Alle Anlagenteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.
Vollstreckung	§ 11	1) Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). 2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).	3) Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quellauffassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es: a) von Dachflächen stammt; b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

4) Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

5) Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdüngern richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG

6) Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

7) Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.

8) Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

9) Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

10) Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

§ 15

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

§ 16

1) Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

2) Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

3) Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

§ 17

1) Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechenden Richtlinien der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

2) Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutzanlagen und -areale und Einbauten in das Grundwasser

§ 18

1) Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2) Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

3) Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Baukommission beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

Baukontrolle

§ 19

1) Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

2) Die Baukommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

IV. Betrieb und Unterhalt

<p>3) Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.</p> <p>4) Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.</p> <p>5) Die Baukommission meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonalen Gewässerschutzbewilligungen und in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen.</p>																																									
<p>§ 20</p> <p>Pflichten der Privaten</p>																																									

- 2) Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützer fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

V. Abwassergebühren

- | | | |
|--|------|---|
| Finanzierung der Abwasserbeseitigung | § 25 | Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ol style="list-style-type: none"> a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen b) Anschlussgebühren c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren) d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung |
| Kostendeckende verur-sacherorientierte Ge-bühren | § 26 | 1) Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden. |
| | | 2) Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung: |
| | | 3) Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamtthaf: |
| | | 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen, |
| | | 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und |
| | | 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken. |

Rechnungsführung

- | | |
|------|--|
| § 27 | 1) Die Gemeinde hat die Abwasserrrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen. |
| | 2) Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt. |
| § 28 | Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren definiert. |
| § 29 | 1) Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. |
| | 2) Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird auf Grund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude erhoben. |
| | 3) Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude erhoben. |
| | 4) Tritt infolge Neu- oder Umbauten eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme ein, so muss der Mehrwert gemäss § 29 Absatz 1, 2 und 3 nachbezahlt werden. Für allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen zu leisten. |
| | 5) Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf usw.) wird 30 % des Mehrwertes nachzahlungspflichtig. |
| § 30 | 1) Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 29 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 27 Absatz 1, sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsggebühr) zu bezahlen. |
| | 2) Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsggebühren insgesamt 60 %. |
| | 3) Die Grundgebühren werden pro Wohnung (Haushalt) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Als Betrieb gilt, wer im Handelsregister eingetragen ist. |
| | 4) Die Verbrauchsggebühren werden aufgrund des Wasser-verbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 31. |
| | 5) Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsggebühr gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird. |

6) Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe § 31 1) Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

2) Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleinleiterbetrieben die Benützerggebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3) Besteht bei einem Kleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

4) Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien kann die Baukommission in Absprache mit den betroffenen eine Pauschale von mindestens 250 m³ verrechnen.

Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen § 32 Die Benützungsgebühren für regionale Abwasseranlagen werden von der Einwohnergemeinde gemeinsam mit den Gebühren für die kommunalen Abwasseranlagen erhoben.

Fälligkeit § 33 1) Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2) Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

3) Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung § 34

1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührensfordderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz verzinnt.

2) Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Grundpfandrecht der Gemeinde § 35 1) Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

2) Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

Gebührenordnung § 36 1) Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

2) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 26 erforderlich ist.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen § 37 1) Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Rechtsschutz § 38 1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

2) Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

3) Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungscommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 39 1) Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden die Bestimmungen § 6 bis § 8 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 22.12.1998 aufgehoben.

GEBÜHRENRDUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 25 und § 30 des Abwasserreglements, Inkrafttreten am 1. Januar 2003 folgende Gebührenordnung:

- | | |
|---|---|
| § 1 Anschlussgebühren | 1 Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen für Schmutzabwasser 1 % der Gebäudeversicherung.. |
| | 2 Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen für nicht verschmutztes Regenabwasser 1 % der Gebäudeversicherung.. |
| | 3 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen erhöht sich für Neubauten, welche keine Grundeigentümerbeiträge bezahlen müssen für Schmutzabwasser auf 1.75 % der Gebäudeversicherung. |
| | 4 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen erhöht sich für Neubauten, welche keine Grundeigentümerbeiträge bezahlen müssen für nicht verschmutztes Regenabwasser auf 1.75 % der Gebäudeversicherung. |
| | 5 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- An- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. |
| | 6 Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, so ist keine Nachzahlung zu leisten. |
| | 7 Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf usw.) wird 30 % des Mehrwertes nachzahlungspflichtig. |
| § 2 Benützungsggebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr | 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohnung. |
| | 2 Die Ermässigung der Grundgebühr beträgt 30%, wenn unverschmutztes Regenwasser in einer privaten Versickerungsanlage oder direkt über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer abgeführt wird. |
| | 3 Die Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird gemäss § 31 des Abwasserreglements im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleinheilerbetriebe wird die Grundgebühr auf Grund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet. |
| | 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m ³ Wasserverbrauch. |
| | 5 Bei Wohnliegenschaft ohne Wasseruhr wird der Wasserverbrauch durch die Gemeindebehörde geschätzt. |
| | 6 Für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien kann die Baukommission in Absprache mit den betroffenen eine pauschale Abwassermenge von mindestens 250 m ³ bestimmen. |